



Verwaltungsanweisung vom 05.02.2021

An: Amt für Soziale Dienste

Nachrichtlich Sozialamt Bremerhaven

Thema: Regelbedarfsstufe 2 für alleinstehende erwachsene Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind (§§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3a Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2 Nr. 2b)

hier: Regelbedarfsstufe während der Corona Pandemie

gültig ab: 22.02.2021

gültig bis: Für die Dauer der landesrechtlichen Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Problem:

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber in 2019 Änderungen bei den Regelbedarfsstufen (RBS) vorgenommen. Alleinstehende Erwachsene, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, erhalten danach nicht mehr Grundleistungen nach der RBS 1, sondern – wie zusammenlebende Personen in einer Partnerschaft – abgesenkte Leistungen nach der RBS 2. Es kommt nicht darauf an, ob sie mit ihren Mitbewohnern näher bekannt sind bzw. wie sich ihr Verhältnis zu diesen gestaltet.

Dieses wird mit Einspareffekten bei den Verbrauchsausgaben, die denen in Paarhaushalten ähnlich seien, begründet und damit, dass die Unterkunft der Gemeinschaftsunterbringung dient und durch die Aufteilung in persönlichen Wohnraum und gemeinsam genutzte Räume eine eigenständige Haushaltsführung nur in sehr eingeschränktem Umfang zulässt.

Vor dem Hintergrund COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung in Bezug auf die Regelung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2b sowie Abs. 2 Nr. 2b die folgenden Anwendungshinweise gegeben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20984, Seite 4):

„Die Regelungen des AsylbLG gelten unabhängig von der aktuellen Covid-19-Pandemie fort. Im Grundsatz gilt somit auch weiterhin die Regelung hinsichtlich der Zuordnung von in Sammelunterkünften untergebrachten Erwachsenen zur Bedarfsstufe 2.

Vor dem Hintergrund der im Gesetzgebungsprozess nicht vorhersehbaren Pandemie-Situation vertritt die Bundesregierung indes die Auffassung, dass in Ausnahmefällen eine teleologische Reduktion des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG übergangsweise in Betracht kommt. Eine teleologische Reduktion der Norm des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG kommt dabei in Betracht, soweit unter Würdigung des Einzelfalls, insbesondere der spezifischen räumlichen und organisatorischen in den einzelnen Sammelunterkünften, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichen Umfang einschränken.“ Als teleologische Reduktion wird die Auslegung



der Rechtsnorm nach Zweck und Sinn bezeichnet. Ziel der RBS 2 in Gemeinschaftsunterkünften war die Betroffenen zu einem gemeinsamen Wirtschaften anzuhelfen, was aufgrund der nicht vorhersehbaren und somit auch nicht in der Norm berücksichtigten Auswirkungen der durch das Infektionsschutzgesetz bedingten Regelungen, ggf. nicht mehr möglich ist.

Lösung:

Die anhaltende Covid-19-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen nach der Bremischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z.B. § 1 Abstandsgebot; § 2a private Zusammenkünfte sowie § 15 (1) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Geflüchteten, Saisonarbeitskräften, Wohnungs- und Obdachlosen) können in Einzelfällen dazu führen, dass das für das Eintreten von Einsparungseffekten notwendige gemeinsame Wirtschaften tatsächlich nicht mehr möglich ist.

Grundsätzlich bedarf es stets einer Einzelfallprüfung bezüglich der tatsächlichen Möglichkeiten des gemeinsamen Wirtschaftens. Dabei ist vom Antragsteller darzulegen, welche Umstände konkret dazu führen, dass gemeinsames Wirtschaften nicht möglich ist. Dabei muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Kontaktbeschränkungen nach der Corona-Verordnung zu konkreter Einschränkung für das gemeinsame Wirtschaften führen. Das kann beispielsweise anhand der gegebenen Situation in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft (z.B. Unterbringung in einem Einzelzimmer ohne Kontakt zu anderen Mitbewohnern, Unterbringung in einem Zimmer mit Personen unterschiedlicher Herkunft und damit einhergehende Verständigungsprobleme, Quarantäne von Personen mit denen sonst ein gemeinsames Wirtschaften erfolgt) begründet werden. Die Mehrkosten sind im Antrag plausibel und individuell zu begründen.

Personen, die sich selbst in Quarantäne befinden, weil ein begründeter Verdachtsfall oder eine nachgewiesene COVID19-Infektion vorliegen, erhalten für die Dauer der Quarantäne auf Antrag regelhaft den Differenzbetrag zwischen den Regelbedarfsstufen 1 und 2. Regelhaft kann hier angenommen werden, dass ein gemeinsames Wirtschaften aufgrund der Infektionsschutzregelungen erheblich erschwert sein dürfte. Die Gewährung der RBS 1 setzt allerdings voraus, dass die Kosten für die Lebensmittel, die in der Regel im Fall einer Quarantäne zunächst vom ÜWH übernommen werden – auch tatsächlich vom Betroffenen beglichen wurden. Die Nachweisung über die Quarantäne und deren Dauer erfolgt über die Fachstelle Flüchtlinge an das AfSD.